

WEITERE ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE:**Rechtsgrundlagen:**

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Antragsbindungsfrist:

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine schriftlich vereinbarte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei der Österreichischen Hagelversicherung.

Anzeigespflicht - schriftliche Form:

Der Versicherungsnehmer ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person dessen Niederschrift vornimmt. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Die Versicherungsbetreuer sind nicht berechtigt, Erklärungen, insbesondere Deckungszusagen, für den Versicherer abzugeben. Abmachungen und Erklärungen sind daher für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet sind.

Sofortschutz (vorläufige Deckung):

Die Österreichische Hagelversicherung bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungs-

bedingungen für die beantragten Risiken Sofortschutz. Dieser beginnt mit dem Einlangen des Antrages beim Versicherer. Der Sofortschutz erlischt mit dem Erhalt der Police oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers.

Vertragsbeginn:

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung kommt der Versicherungsvertrag zustande. Eine Ablehnung des Antrages hat der Versicherer binnen drei Wochen nach dem Eingang dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen.

Rücktrittsrecht:

Ab Zugang der Police und der Versicherungsbedingungen steht dem Antragsteller ein Rücktrittsrecht binnen einer Frist von zwei Wochen zu. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Bedingungen bereits vor Antragsunterfertigung ausgefolgt wurden oder die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, binnen vier Tagen, spätestens jedoch mit der Meldung an die für die Entsorgung des Tierkörpers zuständige Organisation, beim Versicherer schriftlich anzuzeigen.

Datenschutz:

Der Antragsteller stimmt zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten zu seiner Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte verwendet. Mit der Bekanntgabe Ihrer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Zusendung von Informationen rund um den Schutz Ihrer Kulturen gegen Wetterrisiken zu. Ihre Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Mindestprämie:

Die Mindestprämie für die laufende Versicherungsperiode ist in den Tarifbestimmungen festgelegt.

Sonstiges:

Die Prämienberechnung erfolgt durch den Versicherer. Rechenfehler, die durch eine allfällige Berechnung der Prämie durch den Antragsteller oder Versicherungsbetreuer entstehen, werden auf der Police richtig gestellt, jedoch nicht als Abweichung vom Antrag besonders kenntlich gemacht.

Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind jährlich zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat bis spätestens 30. September schriftlich zu erfolgen. Neuansprüche können jederzeit gestellt werden.

Entschädigungstabelle AGRAR Rind Alm

Lebensmonat	Entschädigung in EUR	Lebensmonat	Entschädigung in EUR	Lebensmonat	Entschädigung in EUR
1	80	28	520	55	520
2	95	29	520	56	520
3	117	30	520	57	520
4	148	31	520	58	520
5	179	32	520	59	520
6	210	33	520	60	510
7	241	34	520	61	500
8	272	35	520	62	490
9	303	36	520	63	480
10	334	37	520	64	470
11	365	38	520	65	460
12	396	39	520	66	450
13	427	40	520	67	440
14	458	41	520	68	430
15	489	42	520	69	420
16	520	43	520	70	410
17	520	44	520	71	400
18	520	45	520	72	390
19	520	46	520	73	380
20	520	47	520	74	370
21	520	48	520	75	360
22	520	49	520	76	350
23	520	50	520	77	340
24	520	51	520	78	330
25	520	52	520	79	320
26	520	53	520	80	310
27	520	54	520	ab 81	300

Bei Neuabschluss gibt es keinen Selbstbehalt. Der Selbstbehalt entwickelt sich in weiterer Folge in Abhängigkeit vom Schadensverlauf und beträgt zwischen 0 % und 30 %.